

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5259-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.12.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Gesamtabschluss zum 31.12.2017
 Kenntnisnahme der Ergebnisse der Prüfung durch den
 Rechnungsprüfungsausschuss sowie Feststellungs- und
 Entlastungsbeschlüsse

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Oberhausen zum 31.12.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt stellt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Oberhausen zum 31.12.2017 fest.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Entlastung.

Bereichsleiter Bereich 0-2	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Thönissen Datum 19.11.2019	Datum	Tsalastras Datum 19.11.2019	Schranz Datum 19.11.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5259-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Bericht für den Rat der Stadt am 08.07.2019
(Drucksache Nr. M/16/4744-01)
Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses 2017 durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW
- Beschlussvorlage für den Rechnungsprüfungsausschuss am 26.11.2019
(Drucksache Nr. B/16/5060-01)
Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

Begründung

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Stadt Oberhausen in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Gesamtabchluss besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist

um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Außerdem ist dem Gesamtabchluss nach § 117 Abs. 1 GO NRW und § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Nach § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Stadt Oberhausen ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Gesamtabchluss zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich zusätzlich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5259-01	Termin 16.12.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

53 Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und
54 Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

55
56 Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO
57 NRW in Verbindung mit §§ 101 Abs. 8 und 103 Abs. 1 Punkt 3. GO NRW der örtlichen
58 Rechnungsprüfung.

59
60 Nach Behandlung des Prüfberichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom
61 26.11.2019 (siehe Drucksache Nr. B/16/5060-01) folgende Beschlüsse gefasst:

- 62
63 1. Der Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses der Stadt Oberhausen zum
64 31.12.2017 wurde beschlossen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung wurde ein
65 uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde
66 nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss von der/dem Vorsitzenden und dem Leiter
67 des Bereiches Rechnungsprüfung unterzeichnet.
68
69 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss leitet den oben genannten Prüfungsbericht über den
70 Oberbürgermeister an den Rat der Stadt mit der Empfehlung weiter, den Gesamtabchluss zum
71 31.12.2017 festzustellen.
72
73 3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, dem Oberbürgermeister
74 Entlastung zu erteilen.

75
76 Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 ist dieser Beschlussvorlage
77 beigelegt.

78 79 Anlage

- 80
81 • Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017